



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Vereinbarung für Auszubildende
2007**

ERA
zum ERA-TV
Tarifvertrag
Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	15.12.2006
Gültig ab:	01.01.2007
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgende

Vereinbarung für Auszubildende

abgeschlossen:

Diese Vereinbarung gilt:

- 1.1 **räumlich:**
für das Land Baden-Württemberg;
- 1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die Mitglied
 1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
 2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmündsind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und den ERA-TV eingeführt haben.
- 1.3 **persönlich:**
für alle in den in 1.2 genannten Betrieben beschäftigten Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.
- 1.4 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

- 2.1 Die regelmäßige Ausbildungszeit für alle Auszubildenden richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Arbeitszeit.

-

Die tarifliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ohne Pausen beträgt 35 Stunden.

- 2.2 Die Ausbildungszeit endet regelmäßig am Freitag. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.
- 2.3 An Werktagen, die unmittelbar vor dem 1. Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr liegen, endet die Ausbildungszeit spätestens um 12.00 Uhr. Die dadurch ausfallende Ausbildungszeit bis zum Arbeitsende darf keine Minderung der Ausbildungsvergütung zur Folge haben.

Die Betriebsparteien können aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung zur Vermeidung der Absenkung der tariflich abgesicherten betrieblichen Sonderzahlung vereinbaren, dass die bezahlten Ausfallzeiten am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgeholt werden. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig. In Jahren, in denen der 24. und der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist eine Verrechnung analog mit Zeitdifferenzen zulässig. Es gilt § 6 Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Auszubildende.

- 2.4 Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, so kann die ausfallende Ausbildungszeit nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat im Rahmen des § 8 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vor- oder nachgeholt werden.
- 2.5 Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie der Pausen werden mit dem Betriebsrat, der vorher die Jugendvertretung zu hören hat, vereinbart. Dabei ist die regelmäßige Arbeitszeit derjenigen Abteilungen, in welcher der Auszubildende ausgebildet wird, zu berücksichtigen.

§ 3

- 3.1 Der Auszubildende hat den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.
- 3.2 Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch dann zu zahlen:
 - 3.2.1 bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - 3.2.1.1 sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt;
 - 3.2.1.2 infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann. Dies gilt unabhängig von einer gesetzlichen Regelung ab dem ersten Tag;

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die tarifliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei erstmaliger Inanspruchnahme im Ausbildungsverhältnis auch weiterhin eine vorhergehende tatsächliche Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses voraussetzt.

- 3.2.1.3 oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund, unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen;

- 3.2.2 bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses hinaus, wenn die Verhinderung an der Berufsausbildung
die Folge eines Arbeitsunfalls ist.
- 3.2.2.1 Von der 13. bis zur 78. Woche, jedoch nicht über die Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses hinaus, erhalten die Auszubildenden den
Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen der Sozialversicherungsträger
(Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld) und der Nettoausbildungsvergütung,
die der Auszubildende während dieses Zeitraumes erhalten hätte, wenn die
Verhinderung an der Berufsausbildung die Folge eines nicht durch grobe
Fahrlässigkeit verursachten Arbeitsunfalls ist.
- 3.2.2.2 Gesetzlich oder tarifvertraglich vom Arbeitgeber zu zahlende vermögenswirksame
Leistungen sind für den Fall des § 3 Ziffer 3.2 während dieser Zeit vom Arbeitgeber
weiterzuzahlen.
- 3.3 Können Kost und Wohnung infolge Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind
die vollen Sätze der Ausbildungsvergütung zu zahlen.
- 3.4 Für notwendig werdenden Ausfall von regelmäßiger täglicher Arbeitszeit (ohne
etwaige Mehrarbeitsstunden) wird in den in § 16.2 MTV für Beschäftigte geregelten
Fällen Freizeit nach dem in diesen Bestimmungen jeweils festgelegten Umfang
gewährt, ohne dass ein Abzug von der Ausbildungsvergütung vorgenommen werden
darf.
- 3.5 Soll das Ausbildungsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung nicht in ein
Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden, so ist dem Auszubildenden eine
angemessene Zeit zur Arbeitssuche unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.
- 3.6 Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht
gegeben, so kann für jede ausgefallene Ausbildungsstunde 1/152,25 der
monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 4

- 4.1 Der Arbeitgeber hat dem Auszubildenden für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende ohne den Urlaub
erhalten hätte, zu gewähren.
- 4.2 Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende jährlich 30 Arbeitstage.
- 4.3 Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt Folgendes:

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende in regelmäßiger
Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder
weniger als fünf Tage in der Woche - ggf. auch im Durchschnitt mehrerer Wochen -
verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.
- 4.4 Lohnzahlungspflichtige Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als
Urlaubstage angerechnet.
- 4.5 Für den Urlaub ist eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der weiter zu
zahlenden Ausbildungsvergütung zu bezahlen.
- 4.6 Diese zusätzliche Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 2,4 % der

monatlichen Ausbildungsvergütung.

- 4.7 Dieser Betrag ist einmal pauschal vor Beginn der Sommerferien auszuführen.

§ 5

- 5.1 Der Auszubildende haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schaden, den er bei der Arbeitsleistung verursacht hat.
- 5.2 Bei grober Fahrlässigkeit des Auszubildenden ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn, mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, ein angemessener innerer Schadensausgleich vorzunehmen.

§ 6

- 6.1 Für die Wahrnehmung der Interessen der Auszubildenden im Betrieb gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen.
- 6.2 Mitglieder von Tarifkommissionen der Tarifvertragsparteien werden für die Dauer der Teilnahme an Tarifkommissionssitzungen und Tarifverhandlungen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freigestellt.

§ 7

- 7.1 Durch Betriebsvereinbarung kann bargeldlose Zahlung der Ausbildungsvergütung eingeführt werden.

§ 8

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- 8.2 Diese Vereinbarung kann mit Monatsfrist zum Monatsende ganz oder teilweise gekündigt werden.

Pforzheim, den 15. Dezember 2006

-
Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren
Silberwarenwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.